



**Tarifvereinbarung Nr. 3
zum Gesamtvertrag 151000010
über die Vergütungssätze U-ST**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Guido Zölllick,
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BVMV“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Die vorliegende Tarifvereinbarung löst die vorangegangene Tarifvereinbarung Nr. 3 zum Gesamtvertrag 151000010 über die Vergütungssätze U-ST Version 3 (01.01.2019 – 31.12.2019) ab.

Die Vergütungssätze für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, wurden mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. verhandelt.

Die als **Anlage** beigefügten Vergütungssätze U-ST in der Fassung (11) (Gültigkeit ab dem 1.1.2020) werden hiermit vereinbart.

1. Tarifgestaltung und Auslegung der Vergütungssätze U-ST

Der Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST umfasst neben Veranstaltungen im Freien, die als „Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfest“ bezeichnet werden, auch sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden.

Veranstaltungen im Freien, die nicht in den Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST fallen, werden grundsätzlich nach den Vergütungssätzen U-V, U-K, U-Büh, U-T oder M-V berechnet.

Die Vergütungssätze U-ST gelten auch für übliche verkaufsoffene Sonntage einschließlich solcher Varianten wie „Late Night Shopping“. Merkmal dieser Formate ist auch, dass keine durchgängige Gesamtfläche beschallt wird, sondern nur separierte Plätze. Für die Berechnung zählt dann nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche.

Die zugängliche Fläche i. S. der Vergütungssätze U-ST ist bspw. bei einer Veranstaltung auf einem abgegrenzten Parkplatz, der trotz Veranstaltung zu einem Drittel als Parkplatz genutzt wird, nur die dann noch für die Veranstaltung verbleibende Fläche von zwei Dritteln.

Die Vergütungssätze U-ST gelten nur dann für Weihnachtsmärkte, wenn Veranstaltungscharakter vorliegt. Ansonsten gelten vor allem die Vergütungssätze M-U II Ziffer 5 oder 7.

Die Vergütungssätze U-ST beziehen sich auf die Veranstaltungsfläche. Die Staffelung erfolgt in Schritten von 500 m². Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Stufung sachgerecht ist. Feste im Freien werden nach der Lebenserfahrung grundsätzlich auf Plätzen durchgeführt, die kaum kleiner sind als 500 m² sind.

2. Berechnung der Vergütung

Nach den Vergütungssätzen U-ST abzurechnende Veranstaltungen erfüllen wegen ihrer kulturellen und sozialen Bedeutung i. d. R. die Voraussetzung für die tarifliche Privilegierung nach § 39 Abs. 3 VGG. Besonderheiten bei der zugrunde zu legenden Fläche, wie beispielsweise deren Unzugänglichkeit, sind regelmäßig ebenfalls gegeben. In den Vergütungssätzen werden diese beiden Aspekte durch einen 30 %igen Nachlass berücksichtigt.

Die Vergütung ermittelt sich wie folgt:

Berechnungsbasis sind die Vergütungssätze U-V in der Position 'Mindestvergütung für eine Fläche von 500 qm' (für 2020 = 123,50 EUR) mit einem Nachlass von 30 %.

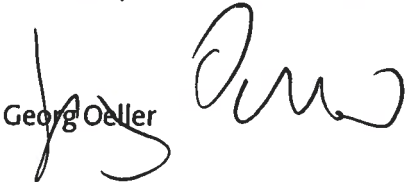
3. Laufzeit / Tarifierfassung

Die Laufzeit der Tarifvereinbarung wird für den als Anlage beigefügten Tarif U-ST für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unabhängig von der Existenz eines Gesamtvertrages und unabhängig von einer ggf. abweichenden Laufzeit eines Gesamtvertrages zwischen BVMV und GEMA fest vereinbart.

München,

10.12.2019

Georg Oeller



Berlin,

4.12.2019

Guido Zöllick



GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND



Tarifvereinbarung Nr. 4 zum Gesamtvertrag 151000010

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Guido Zöllick,
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BVMV“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

1. Vergütungssätze im Bereich Handel

Die Tarif Tabellen inklusive der dazugehörigen Vergütungssätze für die Musikwiedergaben im Bereich Handel (Tarifpositionen R I 1 und M-U III 8) werden für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2023 wie folgt vereinbart:

a) Tariftabelle R I 1 Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum				
	Zuzüglich jährliche Preisanpassung			
	2020	2021	2022	2023
Vergütung pro angefangene 100 m ² im Bereich Raumgröße 0-200 m ²	89,80 €	89,80 €	89,80 €	89,80 €
Vergütung pro angefangene 100 m ² im Bereich Raumgröße 201-400 m ²	28,10 €	33,72 €	39,33 €	44,94 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße 401-1.000m ²	27,00 €	31,45 €	35,93 €	40,40 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße 1.001-5.000m ²	24,70 €	27,00 €	29,20 €	31,40 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße über 5.001m ²	23,60 €	24,70 €	25,80 €	26,90 €

Zur Klarstellung: die Vergütungssätze 2021-2023 werden nach Hinzufügung der jährlichen Preisanpassung noch kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

b) Tariftabelle M-U III 8

Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

Pauschalvergütungssätze				
	zuzüglich jährlicher Preisanpassung			
	2020	2021	2022	2023
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße 0-200m ²	89,80 €	89,80 €	89,80 €	89,80 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße 201-400m ²	28,10 €	33,72 €	39,33 €	44,94 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße 401-1.000m ²	27,00 €	31,45 €	35,93 €	40,40 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße 1.001-5.000m ²	24,70 €	27,00 €	29,20 €	31,40 €
Vergütung pro angefangene 100m ² im Bereich Raumgröße über 5.001m ²	15,20 €	19,10 €	23,00 €	26,90 €

Zur Klarstellung: die Vergütungssätze 2021-2023 werden nach Hinzufügung der jährlichen Preisanpassung noch kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

2. Grundlagen der Tarifvereinbarung

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütungssätze auf Basis der folgenden Berechnungsparameter für die Preisanpassung im Jahre 2020 vereinbart werden:

IST 2019	Preisanpassung	2020
87,70 €	2,35%	89,80 €
22,00 €	2,35%	22,50 €
11,00 €	2,35%	11,30 €

Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass die Laufzeit der Vergütungssätze auf Basis der folgenden Berechnungsparameter für die jeweilige Raumgröße vereinbart wird:

Tarif	m ² Stufen	Linearität in % 2023 (zzgl. Preisanpassung)	Basiswert 2020
R I 1 und M-U III 8	201-400m ²	50%	22,50 €
R I 1 und M-U III 8	401-1.000m ²	45%	22,50 €
R I 1 und M-U III 8	1.001-5.000m ²	35%	22,50 €
R I 1 und M-U III 8	5.001m ² ++	30%	22,50 €
M-U III 8	5.001m ² ++	30%	11,30 €

Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass die Höhe der jährlichen Preisanpassung ab 2021 im jeweiligen Vorjahr neu vereinbart wird.

3. Sonstige Vereinbarungen

Musikwiedergaben über mehrere Kaufhausetagen:

Sind in einem Kaufhaus mehrere Etagen über Treppen oder Rolltreppen miteinander verbunden und wird auf allen Etagen die gleiche Musik gespielt, so wird nur die gesamte Fläche berechnet, nicht hingegen jede einzelne Etage separat.

4. Laufzeit und Anpassungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Tarifvereinbarung die Tarifvereinbarung vom 18.06.2016 ersetzt.

Die Laufzeit dieser Tarifvereinbarung wird für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2023 unabhängig von der Existenz eines Gesamtvertrages und unabhängig von einer ggfs. abweichenden Laufzeit eines Gesamtvertrages zwischen BVMV und GEMA mit den für die jeweiligen Jahre ausgewiesenen Tarifbeträgen fest vereinbart.

Die Höhe der jährlichen Preisanpassung für die Tarife betreffend das Jahr 2020 beträgt 2,35% und erfolgt zum 1. Januar 2020. In den Folgejahren bis 2023 erfolgt die auf Basis von Ziff. 2 zu vereinbarende Preisanpassung zum jeweils 1. Januar.

Die unter Ziff. 1 a) und b) dargestellten Pauschalvergütungssätze werden zum jeweils 1. Juli des jeweiligen Jahres eingeführt.

München,

10.12.2019

Georg Deller

Berlin,

4.12.2019

Guido Zöllick

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND



**Tarifvereinbarung Nr. 5
zum Gesamtvertrag 151000010
sonstige Vergütungssätze**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Guido Zölllick,
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BVMV“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Die vorliegende Tarifvereinbarung löst die vorangegangene Tarifvereinbarung Nr. 5 zum Gesamtvertrag 151000010 sonstige Vergütungssätze Version 4 (01.01.2019 – 31.12.2019) ab.

1. Vergütungserhöhung ab 01.01.2020

Grundlage der folgenden Regelungen sind die am 31.12.2019 gültigen Vergütungssätze bzw. Tarifpositionen.

Die folgenden Tarifpositionen werden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 um 2,35 % erhöht, wobei kaufmännisch auf volle EUR 0,10, bei den Vergütungssätzen WR-S 1 auf volle EUR 0,05 gerundet wird. Die Vierteljahres- und die Monatswerte werden auf EUR 0,01 gerundet.

- (1) Vergütungssätze U-V und M-V
Spalte Mindestvergütung bis zu 2,00 EUR Eintrittsgeld je 100 qm
- (2) Vergütungssätze M-U III 5 b / M-U III 5 c
- (3) Vergütungssätze R I 2.8 b / R I 2.8 c
- (4) Vergütungssätze WR-Kh I 1
- (5) Vergütungssätze BT
Abschn. II, Ziff. 1 a), 2
- (6) Vergütungssätze WR-S 1
- (7) Vergütungssätze U
- (8) Vergütungssätze S-TV
- (9) Vergütungssätze WR-San
- (10) Vergütungssätze R I 2 2.1
- (11) Vergütungssätze M-U III 1 a

2. Vergütungssätze VR-Ö

Die Vergütungssätze VR-Ö wurden mit der BVMV verhandelt und in der beigefügten Fassung vereinbart.

Für das Erstellen von Sicherungskopien bedarf es keiner Lizenzierung, solange diese nicht zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden. Im Übrigen gilt Ziffer I.2.d) des Tarifs VR-Ö.

Die Parteien sind sich einig, dass Mitglieder nur Schuldner der tariflichen Vergütung sind, wenn sie selbst Musik vervielfältigen oder in ihrem Auftrag Vervielfältigungsstücke für sich herstellen lassen. Daher fällt z.B. für den Veranstalter keine Vergütung an, wenn bei Einzelveranstaltungen die Musik durch einen DJ aufgelegt wird (Ziffer I.2.a des Tarifs), sofern dieser keine Musikdateien des Veranstalters benutzt.

3. Vergütungssätze FS Abschnitt I, Ziff. 2

Die Worte „...wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden“, werden ersatzlos gestrichen.

4. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist seit 2015 Mitglied der Bundesvereinigung der Musikveranstalter. Es wird klargestellt, dass die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, ihre Einzelverbände und deren Mitglieder Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass aus dem Gesamtvertrag zwischen GEMA und Bundesvereinigung der Musikveranstalter haben.

Die Vergütungssätze WR-AS und WR-S 3 wurden mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Vergütungssätze WR-KJA mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen verhandelt und vereinbart. Diese Vergütungssätze gelten gleichermaßen für die Einzelverbände der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und deren Mitglieder.

5. Veranstaltungen mit Menü- oder Buffetanteil – Vergütungssätze U-V / M-V (ergänzend zu Tarifvereinbarung Nr. 1 – U-V / M-V)

Die im Vergütungssatz U-V / M-V bis 31.12.2017 vereinbarte Regelung zum Menüabzug wurde zum 01.01.2018 wie folgt geändert:

"Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen."

Es besteht Einigkeit darüber, dass die tatsächlichen Aufwendungen durch einen plausiblen Nachweis des tatsächlichen Verzehranteils auf Basis der üblichen Verkaufspreise belegt werden können, z. B. durch Vorlage von Kassenbelegen, nachvollziehbaren Auflistungen etc. Das tarifliche zugrunde zu legende Eintrittsgeld ist dann um den nachgewiesenen Verzehranteil zu kürzen.

Unter einer das 'übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale' ist mindestens eine Auswahl diverser alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke zu verstehen.

In Eintrittsgeldern enthaltene Getränkekutscheine werden dann nicht als Eintrittsgeld berücksichtigt, soweit der Getränkekutschein nicht personengebunden ist und sich auf Getränke des üblichen Getränkeangebotes bezieht.

6. Veranstaltungen/Öffnungstage mit höherem Eintrittsgeld (ergänzend zu Tarifvereinbarung Nr. 2 – M-CD)

Werden im Ausnahmefall Veranstaltungen/Öffnungstage mit einem höheren Eintrittsgeld durchgeführt, als dies vertraglich geregelt ist, werden diese Veranstaltungen/Öffnungstage zusätzlich nach den Vergütungssätzen M-V lizenziert, wobei sich das für den Tarif M-V zu berücksichtigende Eintrittsgeld aus der Differenz des tatsächlichen Eintrittsgeldes und dem

vertraglich nach den Bedingungen der Vergütungssätze M-CD II geregelt, durchschnittlichen, wöchentlichen Eintrittsgeld bemisst. Der 31.12.2016 fällt bereits unter die o.g. Zusatzlizenzierung.

Beispiel für eine Tarifberechnung gem. M-V bei erhöhtem Eintrittsgeld in M-CD II2:

- *Bestehender Vertrag gem. M-CD II2: Eintritt Freitag 5 Euro, Samstag 7 Euro = 12 Euro*
- *= 6 Euro durchschnittliches, wöchentliches Eintrittsgeld*
- *Erhöhtes Eintrittsgeld: **Samstag 8 Euro***
- *Berechnung gem. M-V: Da das erhöhte Eintrittsgeld von 8 Euro über dem gem. M-CD II2 bereits lizenzierten, durchschnittlichem Eintrittsgeld von 6 Euro liegt, muss diese Veranstaltung/Öffnungstag gem. M-V mit einem Eintrittsgeld in Höhe von 2 Euro gemeldet/nachlizenziert werden.*

Der Ausnahmefall ist auf 6 Veranstaltungen im Kalenderjahr begrenzt. Darüber hinaus gehende Veranstaltungen werden entsprechend der Vergütungssätze M-V mit dem tatsächlichen Eintrittsgeld lizenziert.

7. Vergütungssätze WR-San

Die Vergütungssätze WR-San wurden zum 01.01.2018 mit der BVMV verhandelt und vereinbart.

Eine Sanitäranlage i. S. der Vergütungssätze besteht i. d. R. aus 1 Damentoilettenanlage (mit Wasch- und ggfls. Wickelraum), aus 1 Herrentoilettenanlage (mit Toiletten und Urinale, mit Wasch- und ggfls. Wickelraum), aus 1 Behindertentoilettenanlage (mit Toiletten und Urinale, mit Wasch- und ggfls. Wickelraum) und ggfls. aus 1 Unisextoilettenanlage (mit Toiletten und Urinale, mit Wasch- und ggfls. Wickelraum).

Die Vertragsparteien gehen bei kombinierten Nutzungen (Nutzungsregelungen für Tonträger- und Hörfunkwiedergabe für eine Räumlichkeit) davon aus, dass jeweils die Hälfte des Wertes der GEMA-Vergütung für die musikalischen Urheber der Tonträger- bzw. der Hörfunkwiedergabe zuzurechnen ist. Der Anteil für die Hörfunkwiedergabe wird als Grundlage zur Ermittlung der der GVL, VG Wort und VG Media zustehenden Rechte herangezogen, der Anteil für die Tonträgerwiedergabe nur der der GVL zustehenden Rechte.

BVMV sichert zu, zusätzliche Anstrengungen für die Aufklärung ihrer Mitglieder über die Anwendbarkeit des Tarifs WR-San zu unternehmen.

8. Klarstellung zu Vergütungssätzen WR-KS-F

Die allgemeine Tarifierhöhung zum 01.01.2018 (= 2%) wurde ausgesetzt.

Die allgemeine Tarifierhöhung zum 01.01.2019 (= 2,35%) wurde ausgesetzt.

Die allgemeine Tarifierhöhung zum 01.01.2020 (= 2,35%) wurde ausgesetzt.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen finden keine Anwendung bei Kursen/Gruppentraining auf der normalen Raum- bzw. Studiofläche. Voraussetzungen der Nichtanwendung der Vergütungssätze WR-KS-F sind:

- Der Kurs/das Gruppentraining findet in einem bereits mit Hintergrundmusik beschallten und bereits nach dem Hintergrundtarif lizenzierten Raum statt
- Es wird somit keine besondere, extra auf diesen einzelnen Kurs zugeschnittene Musik eingesetzt, sondern es läuft weiterhin Hintergrundmusik
- Während der Kursdurchführung wird die Lautstärke nicht erhöht (sie bleibt unverändert)

9. Sonstige Vereinbarung

a) Die auf S. 2 der Vergütungssätze U-V und M-V neu aufgenommene tarifliche Ergänzung

„Vorverkaufs- und Systemgebühren werden nicht als Eintrittsgeld berücksichtigt, soweit diese in allen Eintrittsgeldern enthalten sind“

und die auf S. 5 der Vergütungssätze U-V und M-V unter Ziff. IV 2 (Sondernachlässe) aufgenommene tarifliche Ergänzung

„Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.“

werden in der Tarifverhandlung zur Mindestvergütung für das Jahr 2021 im Jahr 2020 noch einmal besprochen.

b) Angleichung der Vergütungssätze R 1 2.1 bis 100 qm an die Vergütungssätze M-U III la) aa)

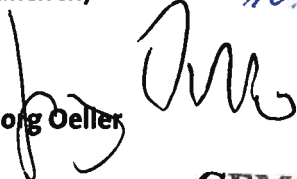
Die Vertragsparteien gehen bei kombinierten Nutzungen (Nutzungsregelungen für Tonträger und Hörfunkwiedergabe für eine Räumlichkeit) davon aus, dass jeweils die Hälfte des Wertes der GEMA-Vergütung für die musikalischen Urheber der Tonträger- bzw. der Hörfunkwiedergabe zuzurechnen ist. Der Anteil für die Hörfunkwiedergabe wird als Grundlage zur Ermittlung der der VG Wort und VG Media zustehenden Rechte herangezogen.

10. Abweichende Bedingungen


Soweit die GEMA mit einem Dritten für von diesem Vertrag erfasste identische Nutzungen gesamtvertraglich Bedingungen vereinbart (oder diese durch Urteil festgesetzt werden), die für die Nutzer günstiger sind, als die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, gewährt die GEMA den Mitgliedern ebenfalls die günstigeren Bedingungen.

Diese Tarifvereinbarung läuft zum 31.12.2020 aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

München,

10.12.2019

 Georg Oeller

Berlin,

4.12.2019

 Guido Zöllick

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
 DER VORSTAND

Protokollnotiz

zum Gesamtvertrag 2020 / zu den Tarifvereinbarungen Nr.1-7

In Ergänzung zum Gesamtvertrag 2019 und zu den Tarifvereinbarungen Nr. 1-7 erklären BVMV und GEMA folgendes:

1. Anpassung der GVL-Vergütung

Für die öffentliche Wiedergabe macht die GVL gegenüber Mitgliedern der BVMV gegenwärtig eine Vergütung in Höhe von 20 % bzw. 26 % der entsprechenden GEMA-Tarife geltend. Die GVL strebt jedoch für alle Tarife eine Anhebung auf 100 % an und führte zu diesem Zweck gegen die BVMV ein Verfahren, das den Tarif WR-KS betrifft. Das Verfahren wurde vor dem OLG München, dem BGH und nach Zurückverweisung vor dem OLG München fortgesetzt. Letzteres hat mit Urteil vom 29.10.2015 den bisherigen GVL-Zuschlag für angemessen befunden. Gegen die nicht zugelassene Revision hat die GVL Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, die am 29.09.2016 vom BGH zurückgewiesen wurde. Die GVL hat allerdings im November 2016 eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die noch keine Entscheidung ergangen ist.

Vor diesem Hintergrund erklären die Parteien Folgendes:

Nach Ansicht der BVMV wären die Vergütungssätze der GEMA, wenn die GVL mit ihrem Begehren ganz oder teilweise Erfolg hätte, entsprechend herabzusetzen. Mit dem Abschluss des Gesamtvertrages und aller Tarifvereinbarungen ist daher für die BVMV keine Anerkennung der Tarife verbunden, d.h. der Gesamtvertrag/die Tarifvereinbarungen werden ohne jedes Präjudiz im Hinblick auf eine Anpassung der Tarife oder der vereinbarten Vergütung geschlossen.

Nach Ansicht der GEMA sind GEMA und GVL eigene Verwertungsgesellschaften, die in der Bewertung ihres Repertoires und bei der Aufstellung von Tarifen autonom sind. Etwaige Veränderungen des Tarifs der


GVL haben damit nach Auffassung der GEMA keine Auswirkungen auf die Höhe der Tarife der GEMA.

2. Nutzereigenschaft von Kabelhotels


Nach Ansicht der BVMV sind Betreiber von Hotels, bei denen die Programmsignale über einen Kabelnetzbetreiber zugeliefert und unverändert zum Empfangsgerät übertragen werden, nicht verpflichtet, mit der GEMA einen Lizenzvertrag über den Tarif WR-S 1 abzuschließen und / oder eine urheberrechtliche Vergütung zu zahlen. Die BVMV ist ferner der Ansicht, dass diesen Betreibern darüber hinaus wegen in der Vergangenheit geleisteter Zahlungen Rückzahlungsansprüche zustehen könnten. Die BVMV behält sich vor, die Verbandsmitglieder entsprechend zu informieren.

Nach Ansicht der GEMA ist die betreffende Entscheidung des BGH im Lichte des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des EuGH in der Sache C - 136/09 zu bewerten, so dass u.a. Rückforderungsansprüche von Betreibern der vorgenannten Hotels wegen in der Vergangenheit geleisteter Zahlungen nicht in Betracht kommen. Nach Auffassung der GEMA sind die Betreiber von Hotels, bei denen die Programmsignale über einen Kabelnetzbetreiber zugeliefert und unverändert zum Empfangsgerät übertragen werden, daher auch weiterhin verpflichtet, über den Tarif WR-S 1 eine urheberrechtliche Vergütung zu zahlen.

München, 10.12.2019


Georg Oeller
(GEMA)

Berlin, 4.12.2019


Guido Zöllick
(BVMV)

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND